

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen der TÜV Rheinland Consulting GmbH (nachfolgend "TRC" genannt) einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften, Lieferungen sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten.
- 1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die TRC nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Zustandekommen und Laufzeit von Verträgen

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens der TRC oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Vertragsparteien oder durch Ausführung der vom Auftraggeber angeforderten Arbeiten durch TRC zustande. Sofern der Auftraggeber die TRC ohne vorheriges Angebot der TRC beauftragt, ist die TRC in ihrem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme (einschließlich einer solchen auf elektronischem Wege) oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.
- 2.2 Die Vertragslaufzeit beginnt ab Zustandekommen des Vertrages gemäß Ziffer 2.1 und gilt für die im Vertrag vereinbarte Laufzeit.
- 2.3 Soweit der Vertrag eine Verlängerung der Laufzeit vorsieht, tritt diese nur in Kraft, wenn die Verlängerung sechs Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich vereinbart wird.

3 Leistungsumfang und -ort

- 3.1 Für den Umfang der Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der TRC, oder falls eine solche nicht erfolgt ist, das Angebot der TRC maßgebend, auf das sich die Bestellung des Auftraggebers bezieht.
- 3.2 Die TRC ist berechtigt, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 3.3 Die TRC kann ihre Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Drittunternehmer ausführen lassen, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- 3.4 Mit der Durchführung der Tätigkeiten wird nicht gleichzeitig Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit weder begutachteter oder geprüfter Teile noch der Gesamtanlage und deren vor- bzw. nachgelagerten Prozesse, Organisationen, bestimmungsgemäße An- und Verwendung, sowie der den Anlagen zu Grunde liegenden Systeme übernommen; insbesondere wird keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau und deren bestimmungsgemäße An- und Verwendung untersuchter Anlagen übernommen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.
- 3.5 Bei Aufträgen ist die TRC nicht verantwortlich für die Prüfung oder Richtig- und Vollständigkeit der ihren Beratungen, Ingenieurleistungen und Abnahme zugrunde liegenden Vorschriften, technischen Regeln etc. Dies gilt auch für Informationen und Unterlagen die seitens des Auftraggebers bereitgestellt, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 3.6 Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der TRC soweit im Vertrag nichts anderes festgelegt wird.

4 Leistungsfristen/-termine

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von der TRC schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 4.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber der TRC alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen unternommen hat, insbesondere alle Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von der TRC nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.
- 4.3 Werden verbindlich vereinbarte Leistungstermine nicht mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich abgesagt, ist die TRC berechtigt, 60 % der Vergütung der nicht erbrachten Leistung zu verlangen, es sei denn, der Vertragspartner weist der TRC einen geringeren Schaden oder das Ausbleiben eines Schadens nach.
- 4.4 Weitere Schadensersatzforderungen behält sich die TRC vor.

5 Kündigung

- 5.1 Jede Kündigung hat schriftlich, im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erfolgen.
- 5.2 Im Falle der wirksamen ordentlichen Kündigung ist der Auftraggeber zur anteiligen Zahlung der Vergütung, die bis zum Ende der jeweiligen Kündigungsfrist berechnet werden, verpflichtet.

6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für die TRC kostenlos erbracht werden.
- 6.2 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Informationen und Unterlagen, usw. sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 6.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die TRC ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

7 Leistungsabrechnung

- 7.1 Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung monatlich nach Aufwand.
- 7.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Leistungsfortschritt.

8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
- 8.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Fakturierung gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.3 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der TRC, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.
- 8.4 Im Falle des Verzugs ist die TRC berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 9 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 8.5 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die TRC vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern.
- 8.6 Die Regelung in Ziffer 8.5 gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- 8.7 Beanstandungen der Rechnungen der TRC sind innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 8.8 Die TRC ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.
- 8.9 Gegen Forderungen der TRC kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

9 Abnahme

- 9.1 Ob eine Abnahme erfolgen muss, richtet sich grundsätzlich nach der Art der Leistung.
- 9.2 Die TRC kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet.
- 9.3 Unerhebliche Abweichungen von den ggf. vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Auch die Inbetriebnahme eines Werkes gilt als Abnahme.
- 9.4 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme 4 Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn die TRC den Auftraggeber nach Abschluss der Arbeit die Fertigstellung anzeigt und auf den Beginn der Frist hinweist.

10 Mängelansprüche

- 10.1 Im Falle von Mängeln von Werkleistungen ist die TRC nach eigener Wahl berechtigt die fehlerhafte Werkleistung nachzubessern oder neu zu erstellen.
- 10.2 Schlägt die Nacherfüllung gemäß Ziffer 10.1 fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.3 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung, oder Schäden, die nach Leistungserbringung infolge unsachgemäßer Behandlung (insbesondere übermäßige, oder in der Produktdokumentation/-spezifikation nicht vorgesehene Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäß vorgenommene Änderungen, oder Instandsetzungsarbeiten) oder durch ein von außen einwirkendes Ereignis entstehen, das nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist. Der Auftraggeber hat sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Mängelhaftung haben können, der TRC rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 10.4 Verlangt der Auftraggeber eine Mängelhaftungsnachbesserung, so ist er verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis in Form eines Lieferscheins oder einer Rechnung der TRC vorzulegen.

10.5 Sollte bei der Nachbesserung festgestellt werden, dass von TRC erbrachte Leistungen keinen vom Auftraggeber behaupteten Mangel aufweisen, wird eine Vergütung des TRC entstandenen Aufwands nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

10.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung.

11 Vertraulichkeit

11.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.

11.2 Sämtliche Vertrauliche Informationen, die in schriftlicher Form übermittelt werden, sind von der offenbarenden Partei vor der Weitergabe an die empfangende Partei mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für Vertrauliche Informationen, die per E-Mail versandt werden. Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

11.3 Sämtliche Vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,

- a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,
- b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist oder die TRC aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, Prüfberichte und Dokumentationen weiterzugeben,
- c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

11.4 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und Drittunternehmen gemäß Ziffer 3.3 zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Erfüllungsgehilfen im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.

11.5 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht die Informationen von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass

- a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
- b) die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigtweise an diese geben durfte, oder
- c) sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder
- d) die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt hat.

11.6 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei, spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch diese nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages unverzüglich

- a) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser
- b) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. Die TRC ist bezüglich dieser und der vertraulichen Informationen, die die Grundlage für die erbrachte Leistung bilden, berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit der Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken aufzubewahren.

11.7 Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrages streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.

12 Urheberrechte

12.1 Alle Nutzungsrechte an allen gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, insbesondere an den von der TRC erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben ausschließlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzt bei der TRC.

12.2 Der Auftraggeber erhält ein nicht ausschließliches, unbefristetes, auf den Vertragszweck beschränktes, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Jegliche Arbeitsergebnisse dürfen von dem Auftraggeber nur für den internen Gebrauch genutzt werden, soweit nicht abweichend geregelt. Insbesondere die Weiterleitung an Dritte bedarf der Zustimmung der TRC.

12.3 Bei rückwirkender Vertragsaufhebung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Auftraggebers, sowie sämtliche hiervon abgeleiteten Nutzungsrechte Dritter.

12.4 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

12.5 Der Auftraggeber darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der TRC.

12.6 Die gegenseitige Nutzung von Logos, Marken und Namen zu Werbe- oder Referenzzwecken bedarf grundsätzlich einer gesonderten Vereinbarung.

13 Haftung der TRC

13.1 Die Haftung der TRC für Schäden und Aufwendungen, die von Organen und/oder Mitarbeitern der TRC verursacht wurden ist unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, auf die dreifache Vergütung des Gesamtauftrages, bei Rahmenverträgen mit Einzelabrufmöglichkeit auf die dreifache Vergütung des jeweiligen Einzelauftrages in dessen Zusammenhang der Schaden oder die Aufwendungen entstanden sind, und bei Verträgen über jährlich wiederkehrende Leistungen auf die vereinbarte Jahresvergütung begrenzt. Die Haftung der TRC ist in jedem Schadensfall auf maximal 2,5 Mio. Euro beschränkt.

13.2 Die Haftungsbeschränkungen zugunsten der TRC wirken in gleicher Weise auch zugunsten ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe.

13.3 Diese vorgenannte Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 13.1 findet keine Anwendung, soweit ein Schaden auf Arglist, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der gesetzlichen Vertreter der TRC oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für solche Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung die TRC eine Garantie übernommen hat oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.4 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die TRC auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Ziffer 13.2 genannten Fälle gegeben ist.

13.5 Die TRC haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäß diesem Vertrag von der TRC zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen der TRC anzusehen. Soweit die TRC nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber die TRC von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

13.6 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.7 Mit den vorstehenden Regelungen in Ziffer 13 ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers verbunden.

14 Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand

14.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

14.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst.

14.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.

14.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht.